

tive der Kammern Gebrauch gemacht werden soll? — Ich stimme daher gegen den Antrag der Minorität.

Abg. D. Joseph: Zwei Wahrnehmungen sind es insbesondere, zu welchen uns der Nachvorbericht der Minorität und die in ihm wieder aufgenommene Frage über die Zulassung des Gesetzentwurfs selbst mit Gewalt hindrängen. Meine Herren! Wenn selbst diejenigen Theile der deutschen Grundrechte, deren ungesäumte Ausführung eine Pflicht ist, nicht ausgeführt werden und wenn selbst die Wächter der Bestimmungen der Grundrechte uns davon abrathen können, da möge das Volk ein Merkmal davon sich entnehmen, wie es mit denjenigen Bestandtheilen der Grundrechte werden wird, welche nicht eine ungesäumte Ausführung verlangen; wie es erst mit der Schöpfung derjenigen Institutionen beschaffen sein wird, welche nicht eine geschliche Pflicht, sondern vielleicht allein nur ein dringendes Interesse, ein Bedürfnis des Vaterlandes erheischt. Die zweite Wahrnehmung dabei ist, daß, wenn es hart an den Mann geht mit den rechtlichen und politischen Gründen, nöthigenfalls der Schöpfer selbst Hand anlegt an sein eigenes Werk und der Vater nicht des Kindes schont. Die Periode des März bis zum November 1848, welche eine große Aufgabe zu lösen vor sich hatte, ist insbesondere, uns gerecht zu werden, auf dem Wege gewesen durch das Gesetz vom 18. November 1848, und nun es dazu kommt, dies zu erkennen und von dem Gesetze ein weitere Anwendung zu machen, sind gerade diejenigen, welche an jenem Gesetze mit gearbeitet haben, alle diejenigen, welche wesentlichen Einfluß auf seine Gestaltung hatten, in deren Macht es lag, zu bessern, wenn eine Verbesserung Bedürfnis war, welche nun ihr herbes Urtheil darüber aussprechen und nichts anderes von ihnen zu erzählen haben, als daß es fehlerhaft und lückenhaft sei und nicht verdiene, die Grundlage zur ausgedehnteren Anwendung seines Instituts, des Geschwornengerichts, zu werden. Hätten diese doch damals Sorge dafür getragen, daß ihrem eignen Werke solche Vorwürfe später erspart seien, wenn es sonst deren ernstlich verdient! Allerdings hat jedes Gesetz seine Fehler, es hat die Fehler, daß es nicht ein allgemeines Gesetz ist und bloß auf einzelne Vergehen sich bezieht; es hat den Fehler, daß es gegeben worden ist unter dem Einflusse eines edlen Vertrauens, das sich als ungerichtet erwiesen, jenes Vertrauens nämlich, daß niemals wieder eine Zeit in Sachsen kommen könne, welche zu rütteln wagen werde an den Verheißungen, welche das Jahr 1848 in sich trug, und der Erfüllung eines kleinen Theiles derselben, und wahrlich, ich ehre die Männer, die ich angreifen und tadeln werde, die Männer, welche das Jahr 1848 viel zu hoch halten, als daß ich nicht glauben sollte, daß, hätten sie ihren Blick in die Zukunft gewendet und in ihr eine Zeit gefunden, wie die, in welcher wir jetzt leben — nimmermehr würden sie es vor ihrem Gewissen zu verantworten gewagt haben, ein so beschränktes Gesetz zu geben. Ja, meine Herren, es hat jenes Gesetz den Fehler, daß es nicht umfassend ist, und, die

I. 2.

Hand aufs Herz gelegt, die Hand auf jene Stelle gelegt, wo Offenheit, Ehrenhaftigkeit mitunter schlafen kann, aber niemals ganz ertödtet ist, — meine Herren! es hat den Fehler, daß es, wie Abg. Mehler sagte, zwar nicht das freieste der Welt ist, sondern eines der freiesten Gesetze; es hat den Fehler, daß es eine demokratische Unterlage hat! Es ist eine wahrhaft spartanische Tugend, sich durch die Lage und die Verhältnisse der Politik so bedrängt sehen zu müssen, gegen das eigene Gute einer großen Zeit zu schelten, und ich möchte wirklich glauben, daß die Gründe überwältigend wären, welche dies vermochten. Doch blicke ich auf die Gründe, welche uns der Bericht vorführt, blicke ich auf die Gründe, welche von den geehrten Vorrednern uns mitgetheilt worden sind, so finde ich in der Hauptsache, daß sie nichts sind, als die seelengroßen Gedanken der Minute. Sie finden in dem Gesetze Zweifel, und darum soll es nicht Anwendung auf andere Fälle erleiden? Zweifel, meine Herren, die löst man, um eines Zweifels willen verurtheilt man nicht das Ganze. Jedes Gesetz hat seine Zweifel. Wir haben, um mit einem Beispiele mich von jeder politischen Bedeutung entfernt zu halten, neulichst ein Gesetz über die Verlängerung der Verjährungsfrist genehmigt. Auch dieses Gesetz hat in der Praxis zu einer Unmasse von Zweifeln Veranlassung gegeben, eine nicht geringe Zahl von Fällen in der Praxis vorgeführt, denen im Gesetze nicht vorgesehen worden war. Man hat bei der Beschlußfassung darüber nicht einmal daran gedacht, die so passende Gelegenheit, Zweifel zu lösen, zu benutzen. Sind im Gesetze vom 18. Novbr. 1848 Bestimmungen enthalten, welche so zweifelhaft sind, daß der Richter sie nicht lösen kann, so muß sie das Gesetz lösen, und dazu ist eine passende Gelegenheit gegeben bei dem näheren Eingehen auf meinen Gesetzentwurf selbst; hier können die Zweifel sich anmelden. Der Staatsminister der Justiz beschwerte sich darüber, daß er wahrhaft mit Anträgen um Erläuterung überhäuft werde. Er wird nicht mehr überhäuft werden mit Anträgen der Art, wenn mein Entwurf angenommen, dadurch das Gesetz zu einem vollständigen Ganzen für politische Vergehen wird und sich nicht bloß auf einzelne wenige kleine Vergehen beschränkt, denn nur eben in dieser Beschränkung ist der Grund und die Quelle der vielen Zweifel zu finden und außerdem in der Hoffnung, die sich auf seine Eigenschaft als eines Provisoriums stützt. Manche derjenigen, welche es anzuwenden haben, fühlen, daß es nicht gerade verdienstlich ist, ein großer Freund dieses Gesetzes und der Schwurgerichte zu sein. Manche hoffen und wirken daher dazu mit, daß das Provisorium sich bei seiner Beendigung dahin neigen werde, die Grundsätze des jetzigen Gesetzes zu verändern und zu verlöschen. Daher kommt das Trachten, Dichten und Streben nach Zweifeln in diesem Gesetze selbst. Diese künstlichen Zweifel beruhen aber auch in der Abneigung gegen seine Anwendung auf einzelne verschiedene Handlungen eines Vergehens, die allerdings demselben

19\*